ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1999

über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Einfuhr bestimmter Tiere aus Bulgarien angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit (Bluetongue)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2492)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/542/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [2], insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Juli 1999 wurden in dem Gebiet Burgas in Bulgarien Ausbrüche der Blauzungenkrankheit (Bluetongue) bestätigt.

(2) Diese Situation kann eine ernste Gefahr für die Tiergesundheit in der Gemeinschaft darstellen.

(3) Daher muß die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien untersagt werden.

(4) Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, die ein Verbot der Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen durch die bulgarischen Provinzen von Burgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali sicherstellen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

a) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien.

b) Die Bestimmungsmitgliedstaaten von Sendungen lebender Rinder, Schafe und Ziegen stellen sicher, daß die Tiere bei der Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Bulgariens nicht durch die bulgarischen Provinzen Burgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali verbracht wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[2] ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.